

Telefon: 089/233 - 44635  
Telefax: 089/233 - 44637

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I  
Sicherheit und Ordnung.  
Waffen, Jagd, Fischerei  
KVR-I/211

## **Schaffung rechtlicher Voraussetzungen zur Einrichtung von Feuerwerksverbotszonen**

### **Entscheidungsrecht über Silvesterfeuerwerke auf die Kommunen übertragen**

Antrag Nr. 14-20 / A 04834 der ÖDP vom 07.01.2019

### **Umgang mit Feuerwerken an Silvester und während des Jahresverlaufs**

Antrag Nr. 14-20 / A 04940 der SPD-Fraktion vom 01.02.2019

### **Private Silvesterfeuerwerke: Schaffung der gesetzlichen Grundlage für eine souveräne Entscheidung**

Antrag Nr. 14-20 / B 05820 des 15. Stadtbezirks Trudering-Riem vom 21.02.2019

### **Belastung durch privates Feuerwerk an Silvester/Neujahr reduzieren**

Antrag Nr. 14-20 / B 05876 des 18. Stadtbezirks Untergiesing-Harlaching vom 19.02.2019

## **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14515**

8 Anlagen

### **Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 23.07.2019 (SB)**

Öffentliche Sitzung

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Vortrag des Referenten.....</b>	<b>2</b>
1. Vorbemerkung.....	2
2. Ausgangslage.....	2
3. Grundsätzliches.....	4
3.1 Die geltenden rechtlichen Vorgaben.....	4
3.2 Rechtliche Einschätzung des KVR.....	5
3.4 Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde.....	6
3.5 Stellungnahme des Referats für Gesundheit und Umwelt.....	6
3.6 Stellungnahme des Polizeipräsidiums München Abteilung Einsatz – E 2.....	7
3.7 Stellungnahmen der Landeshauptstadt Düsseldorf, der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Augsburg zu Silvesterfeuerwerksverbotszonen.....	7
3.8 Fazit.....	8
4. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates.....	9
5. Beschlussvollzugskontrolle.....	9
<b>II. Antrag des Referenten.....</b>	<b>10</b>
<b>III. Beschluss.....</b>	<b>11</b>

## **I. Vortrag des Referenten**

Die Stadtratsgruppierung der ÖDP hat am 07.01.2019 und die Stadtratsfraktion der SPD am 01.02.2019 anliegende Anträge Nr. 14-20 / A 04834 und 14-20 / A 04940 (Anlagen 1 und 2) gestellt.

Der Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes – Untergiesing-Harlaching – hat am 19.02.2019 und der Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirkes – Trudering-Riem – am 21.02.2019 anliegende Anträge Nr. 14-20 / B 05876 und 14-20 / B 05820 (Anlagen 3 und 4) gestellt.

Gemäß § 9 Bezirksausschusssatzung sind diese Anträge nicht auf die Stadtbezirke der Bezirksausschüsse begrenzt, sondern betreffen das gesamte Stadtgebiet. Aus diesem Grunde ist die Zuständigkeit des Stadtrats bzw. des Kreisverwaltungsausschusses gegeben.

### **1. Vorbemerkung**

Die oben genannten Anträge verfolgen den Zweck, Feuerwerke innerhalb des Stadtgebietes einzuschränken oder Verbote für das Abbrennen von Feuerwerken aufgrund des Sprengstoffgesetzes erlassen zu können, bzw. alternativ eine Silvestermeile / ein zentrales Feuerwerk einzurichten/abzuhalten.

Daher erfolgt diesbezüglich eine Erörterung der Sach- und Rechtslage, um entsprechende Maßnahmen darstellen zu können.

### **2. Ausgangslage**

Während in ländlichen Gegenden das Abbrennen von Silvesterfeuerwerken in der öffentlichen Wahrnehmung nicht als Problem erscheint, wird in vielen Großstädten das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk kritisch gesehen und von einem immer größer werdenden Teil der Bevölkerung abgelehnt. Die Ablehnung beruht zum Einen auf einer sehr engen Bebauung und der damit einhergehenden Bevölkerungsdichte und zum Anderen auf den negativen Begleiterscheinungen (Luftverschmutzung, Umweltbelastung, Brände, Verletzungen, Lärm, Müll, ...), die beim Abbrennen von Silvesterfeuerwerk entstehen. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der engen Bebauung und der damit einhergehenden geringen Luftzirkulation vor allem bei Inversionswetterlagen lediglich ein geringer Luftaustausch stattfindet, so dass sich der Feinstaub über viele Stunden in den Straßen hält und auch noch am darauffolgenden Tag deutlich wahrgenommen wird und vor allem bei kranken und älteren Personen zu Atemwegsbeschwerden führen kann.

In den Bürgerversammlungen der letzten zwei Jahre wurden und werden Anträge auf Einrichtung von Feuerwerksverbotszonen bzw. Beschränkung von Silvesterfeuerwerk gestellt und meist mehrheitlich auch angenommen. Auch dies ist ein Indiz dafür, dass die Akzeptanz für Silvesterfeuerwerk mit den damit verbundenen Belästigungen und Beeinträchtigungen in der Münchener Bevölkerung schwindet.

Im Hinblick auf die von der Polizei festgestellten Verstöße beim Abbrennen von Silvesterfeuerwerk, wie zum Beispiel gegenseitiges Beschießen, Feuerwerksbatterien in der Hand halten oder Knallkörper in eine Menschenansammlung werfen, sind schwerste Verletzungen von Personen bei den Silvesterfeiern, vor allem bei größeren Menschenansammlungen, nicht auszuschließen. Als Grund hierfür ist die hohe Anzahl der Menschen zu nennen, die hier auf einem eng begrenzten Raum zusammenstehen und somit wenig Ausweichmöglichkeiten haben, sich vor unsachgemäß verwendeter Pyrotechnik zu schützen.

Weiterhin ist feststellbar, dass die auf den pyrotechnischen Gegenständen aufgedruckten Verwendungshinweise von einer Vielzahl der Verwender dieser Gegenstände gar nicht gelesen bzw. bewusst ignoriert werden. Dabei werden weder Sicherheitsabstände (bei Silvesterfeuerwerk der Kategorie F2 beträgt dieser in der Regel acht Meter) eingehalten, noch wird darauf geachtet, dass Raketen oder Batterien beim Abschießen nach oben hin entsprechende Freiräume benötigen, um nicht auf Balkonen oder Dachvorsprüngen hängen zu bleiben.

Die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren an Silvester, um einen mäßigenden Einfluss hinsichtlich der missbräuchlichen Verwendung von Feuerwerk auszuüben, erscheint aufgrund der kurzen Zeitspanne, in der die meiste Pyrotechnik gezündet wird (vor und nach 24.00 Uhr) nicht erfolgversprechend. Dies liegt daran, dass nur ein sehr geringer Teil von Verstößen aufgenommen werden könnte. Die Aufnahme einer Ordnungswidrigkeit dürfte mit Personalienfeststellung und Sachverhaltsdarstellung ca. 15 – 20 Minuten dauern. Darüber hinaus würde das Herausgreifen dieser Personen aus der Menschenmenge, aufgrund der Alkoholisierung und der unter Umständen erfolgenden Solidarisierung der umstehenden Menschen mit den Betroffenen, zu erheblichen Schwierigkeiten führen.

Auch außerhalb von Silvester finden Feuerwerke statt. Nachfolgend wird eine Übersicht über die Anzahl der genehmigten und angezeigten Feuerwerke der Jahre 2016 bis 2018 dargestellt:

Im Jahre 2016 wurden 38 Anträge auf private Feuerwerke gestellt und 20 davon genehmigt. Es wurden 20 Anzeigen auf gewerbliches Feuerwerk eingereicht und in vier Fällen Einwände beim Gewerbeaufsichtsamt geltend gemacht.

Im Jahre 2017 wurden 29 Anträge auf private Feuerwerke gestellt und 15 davon genehmigt. Es wurden 34 Anzeigen auf gewerbliches Feuerwerk eingereicht und keine Einwände gegenüber dem Gewerbeaufsichtsamt geltend gemacht.

Im Jahre 2018 wurden 13 Anträge auf private Feuerwerke gestellt und 8 davon genehmigt. Es wurden 27 Anzeigen auf gewerbliches Feuerwerk eingereicht und keine Einwände gegenüber dem Gewerbeaufsichtsamt geltend gemacht.

Wie aus diesen Zahlen zu entnehmen ist, spielen private Feuerwerke, im Gegensatz zu Silvester, im Rest des Jahres keine relevante Rolle.

Das mit Silvesterfeuerwerk verbundene hohe Müllaufkommen wird auch von vielen Personen als großes Ärgernis empfunden. So hat sich in München dieses Müllaufkommen von 2018 auf 2019 von 60 auf 70 Tonnen erhöht.

### **3. Grundsätzliches**

Um die Sach- und Rechtslage in allen relevanten Aspekten zu erfassen, wurden Stellungnahmen der Rechtsabteilung des KVR, der Branddirektion des KVR, der Unteren Naturschutzbehörde, des Referates für Gesundheit und Umwelt, des Polizeipräsidiums München sowie Erfahrungsberichte anderer Kommunen, die bereits ein Silvesterfeuerwerksverbot erlassen haben, eingeholt.

#### **3.1 Die geltenden rechtlichen Vorgaben**

Nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 Grundgesetz (GG) hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über das Sprengstoffrecht. Diesbezüglich hat das Bundesministerium des Innern durch Erlass der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk detailliert geregelt. Für die Städte bzw. Kommunen besteht keine Möglichkeit, über den vorgegebenen Rahmen der 1. SprengV hinaus durch eigene Anordnungen tätig zu werden und entsprechende Verbote zu erlassen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass durch Erlass der 1. SprengV die von den Feuerwerkskörpern ausgehenden spezifischen Gefahren abschließend geregelt sind.

Den Kommunen wurde lediglich im § 24 Abs. 2 1. SprengV die Möglichkeit gegeben, das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen einzuschränken.

Danach ist das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31.12. und am 01.01. nicht erlaubt. Dies trifft aber nicht auf die bebauten Bereiche in München zu, die in der Regel aus Ziegeln oder Stein/Beton errichtet wurden.

Zudem kann die zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dicht besiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden auch am 31.12. und 01.01. nicht abgebrannt werden dürfen. Dies gilt jedoch nicht für Raketen, sondern nur für Kracher. Somit bleibt festzuhalten, dass die in der 1. SprengV vorgesehenen Ermächtigungen kein generelles Abbrennverbot von Silvesterfeuerwerk für das Stadtgebiet München bzw. Teile des Stadtgebietes zulassen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 außerhalb von Silvester grundsätzlich verboten ist und einer Genehmigung der zuständigen Kommune bedarf (§§ 23 und 24 1. SprengV).

Letztlich lässt der abschließende Regelungscharakter der 1. SprengV, die dem Bun-

desrecht angehört, einen Rückgriff auf Landesrecht nicht zu (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 13.05.2016, Az. 8 C 1136 / 15 N). Dies wird dadurch begründet, dass das bestimmungsgemäße Abbrennen von Silvesterfeuerwerk keine Gefahr - sondern allenfalls eine Belästigung – darstellt.

### **3.2 Rechtliche Einschätzung des KVR**

Die für das Sprengstoffrecht zuständige Fachbehörde hat gemeinsam mit der Rechtsabteilung einen Vorschlag zur Änderung des § 24 1. SprengV geprüft. Der Vorschlag war, den Kommunen aufgrund des Immissionsschutzes (Feinstaub, Lärm) bzw. zur Gefahrenabwehr rechtlich die Möglichkeit zur Einrichtung von Feuerwerksverbotszonen einzuräumen.

Das KVR kommt zu dem Ergebnis, dass es genügen würde, die Beschränkung des § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erste SprengV „mit ausschließlicher Knallwirkung“ aus dieser Vorschrift zu löschen. Damit hätten die Kommunen die Möglichkeit, Feuerwerk generell „der Kategorie zwei in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten“ auch am 31.12. und 01.01. zu verbieten. Die „bestimmten Zeiten“ könnten auch den 31.12. und 01.01. voll umfassen, so dass dies ein Verbot von Feuerwerk der Kategorie zwei in diesen Gemeinden bzw. Gemeindeteilen bedeuten würde. Nach Einschätzung der Rechtsabteilung dürfte die Münchner Umweltzone, also das Gebiet innerhalb des Mittleren Ringes, als dicht besiedelt zu betrachten sein.

Da derzeit eine Rechtsgrundlage für das generelle Abbrennverbot nicht besteht, bleibt nur der Rückgriff auf das allgemeine Sicherheitsrecht, LStVG.

Die Einrichtung von Mitführverbotszonen (dies beinhaltet auch das Abbrennen von Feuerwerk) für Feuerwerk an Silvester auf Grundlage des allgemeinen Sicherheitsrechts (z.B. Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG) wäre bei Vorliegen entsprechender Gefahrenprognosen von Polizei und/oder Feuerwehr rechtlich möglich. Dies beträfe aber nur einzelne Örtlichkeiten, wo Gefahrstoffbestände mit pyrotechnischen Gegenständen realisiert werden. Beispiele für Gefahren sind der nicht bestimmungsgemäße Gebrauch von Feuerwerkskörpern oder das Abbrennen illegaler Feuerwerksartikel. Am Münchener Marienplatz und damit zusammenhängend im Altstadtfußgängerbereich wurden zu Silvester 2018 auf 2019 in erheblichem Umfang Gefährdungstoffbestände realisiert (Anlage 8), so dass diesbezüglich das KVR zusammen mit dem Polizeipräsidium München Maßnahmen bzw. Anordnungen aufgrund des Sicherheitsrechts (LStVG) zur Gefahrenabwehr aktuell prüft.

Im Übrigen können tierschutz- bzw. naturschutzrechtliche Belange keine Rechtsgrundlage für die Einrichtung von Feuerwerksverbotszonen darstellen.

### **3.3 Stellungnahme der Branddirektion KVR-IV-BD**

In der Stellungnahme der Branddirektion vom 05.02.2019 (siehe Anlage 5) wird festgestellt, dass es an Silvester 2018/2019 in Bezug auf das Vorjahr zu keinen nennenswerten Erhöhungen der Einsatzzahlen kam. Des Weiteren sind aus Sicht der Feuerwehr weder besondere Örtlichkeiten auffällig noch waren Angriffe auf Feuerwehrleute festzustellen. Inwieweit bei den Einsätzen jeweils Feuerwerkskörper brandursächlich waren, kann von der Branddirektion nicht abschließend beurteilt werden.

### **3.4 Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde**

In der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 01.03.2019 (siehe Anlage 6) wird dargelegt, dass Beeinträchtigungen bei den Tieren vor allem durch Geräusch- und Lichtemissionen vorhanden sind. Daher würde die Untere Naturschutzbehörde die Einrichtung von Verbotszonen grundsätzlich begrüßen. Allerdings bezweifelt die Untere Naturschutzbehörde, dass Feuerwerksverbotszonen nur allein an besonderen Schwerpunkten, wie den Isarauen zwischen Reichenbachbrücke und Maximiliansbrücke, groß und breit genug wären, um die Emissionen für die Tiere in ausreichendem Maße zu mindern.

Die Untere Naturschutzbehörde legt dar, dass, abgesehen von den zum Schutz der Natur und Landschaft innerhalb von Schutzgebieten erforderlichen Regelungen, das Naturschutzrecht nicht zur Festlegung von Flächen, in denen Feuerwerke verboten werden können, ermächtigt.

### **3.5 Stellungnahme des Referats für Gesundheit und Umwelt**

Aus dem vom Referat für Gesundheit und Umwelt übermittelten Datenblättern vom 07.01.2019 (siehe Anlage 7) ergibt sich, dass am 01.01. für einen gewissen Zeitraum an verschiedenen Messstationen eine extrem hohe Feinstaubbelastung vorhanden ist.

**An der Landshuter Allee werden die Feinstaubwerte zu Silvester von 0 Uhr bis 1 Uhr im Vergleich zum Jahresmittelwert um das 57fache und am Stachus um das 37fache überschritten.**

Vom Referat für Gesundheit und Umwelt wurde mit E-Mail vom 03.04.2019 bestätigt, dass die im Jahr 2017 übermittelte Stellungnahme nach wie vor gültig ist. Die darin getätigten Aussagen lauten wie folgt:

„Silvesterfeuerwerke führen jedes Jahr am 01. Januar zu extrem erhöhten Feinstaubwerten. Darüber hinaus sind Feuerwerke mit erhöhten Lärmbelastungen sowie einem erhöhten Abfallaufkommen verbunden. Insofern liegt der Gedanke nahe, diese Feuerwerke mit immissionsschutzrechtlichen Mitteln zu beschränken, um die genannten Belastungen und Belästigungen zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) enthält in § 49 Abs. 3 eine landesrechtliche Ermächtigung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und Geräusche, die in Bayern durch Art. 10 Abs. 1 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes umgesetzt wurde. Nach dieser Vorschrift können aber nur die Errichtung und der Betrieb von Anlagen und die Verwendung bestimmter Brennstoffe verboten oder beschränkt werden. Feuerwerkskörper erfüllen jedoch weder den immissionsschutzrechtlichen Anlagenbegriff (definiert in § 3 Abs. 5 BImSchG) noch stellen sie einen Brennstoff dar. Ein Verbot oder gebietsbezogenes Teilverbot ist somit auf Basis des Immissionsschutzrechts nicht möglich.“

### **3.6 Stellungnahme des Polizeipräsidiums München Abteilung Einsatz – E 2**

In der Stellungnahme vom 17.04.2019 (siehe Anlage 8) teilte das Polizeipräsidium München mit, dass es im Zusammenhang mit Silvester 2018/2019 zu einer erheblichen Gefährdung von Personen und Sachwerten am Marienplatz und dem Altstadtfußgängerbereich kam. Es seien teilweise unkalkulierbare Risiken für Leib, Leben und Gesundheit der anwesenden Personen entstanden und Rettungswege blockiert worden. Ebenfalls mussten wegen herumfliegender Feuerwerkskörper aufgrund Eigensicherung Schutzhelme aufgesetzt werden. Das Polizeipräsidium München sieht insofern einen dringenden Handlungsbedarf.

### **3.7 Stellungnahmen der Landeshauptstadt Düsseldorf, der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Augsburg zu Silvesterfeuerwerksverbotszonen**

Die Landeshauptstadt Düsseldorf bewertet die von ihr erlassene Allgemeinverfügung „Einrichtung eines Mitführ- und Abbrennverbotes für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 in der Düsseldorfer Altstadt“ positiv. So wurden Verletzungen durch Feuerwerkskörper drastisch reduziert und exzessive Auswirkungen vermieden.

Auch die Landeshauptstadt Hannover bewertet den Erlass eines Abbrenn- und Mitführverbotes ebenfalls positiv (siehe hierzu auch folgenden Presseartikel: <https://www.hannover.de/Service/Presse-Medien/Landeshauptstadt-Hannover/Aktuelle-Meldungen-und-Veranstaltungen/Positive-Bilanz-zum-Böllerverbot>).

Die Stadt Augsburg hat die Einrichtung einer Verbotszone ebenfalls als positiv herausgestellt. Hierbei wurde jedoch deutlich, dass eine lückenlose Durchsetzung des Verbots in der Praxis nicht möglich ist (siehe hierzu folgenden Presseartikel: <https://www.augsburger-allgemeine.de/augsburg/Vom-Feuerwerksverbot-ist-in-der-Innen-stadt-nicht-viel-zu-spueren-id53054476.html>).

Alle diese drei Kommunen haben ihr Verbot auf das jeweilige Sicherheitsrecht gestützt, nicht auf sprengstoffrechtliche Bestimmungen, da Letztere ein solches Kompletterbot eben nicht erlauben.

### **3.8 Fazit**

#### **Antrag der ÖDP vom 07.01.2019:**

Das KVR kommt zu dem Ergebnis, dass der Antrag der ÖDP, nämlich auch am 31.12. und 01.01. Silvesterfeuerwerk bundesweit grundsätzlich zu verbieten und nur in speziell ausgewiesenen Zonen ggf. zu erlauben, den Rahmen des § 6 Absatz 1 Nummer 4 SprengG überschreitet und damit rechtlich nicht umsetzbar wäre.

#### **Antrag der SPD vom 01.02.2019:**

Aufgrund der bestehenden Gesetzeslage ist es in der Landeshauptstadt München derzeit nicht möglich, auf Grundlage der sprengstoffrechtlichen Bestimmungen die Einrichtung von Feuerwerksverbotszonen für die komplette Pyrotechnik der Kategorie zwei durchzuführen.

Auf Grundlage des Sicherheitsrechts (LStVG) prüft das KVR zusammen mit dem Polizeipräsidium München für Silvester 2019 auf 2020 geeignete Maßnahmen bzw. Anordnungen für den Marienplatz und den Altstadtfußgängerbereich zur Gefahrenabwehr. Anlass hierfür sind die Geschehnisse zu Silvester 2018 auf 2019 in diesem Areal.

Weder tierschutz-, umweltschutz- noch naturschutzrechtliche Bestimmungen erlauben die Einrichtung von Feuerwerksverbotszonen, ebenfalls nicht die Beeinträchtigungen durch ein hohes Müllaufkommen.

#### **Antrag des BA Untergiesing-Harlaching vom 19.02.2019:**

In diesem Antrag wird kein Verbot von Silvesterfeuerwerk gefordert, sondern die Einrichtung einer großen, zentralen Silvestermeile / eines großen, zentralen Feuerwerkes.

Mit diesem Vorschlag würde die Problematik des Silvesterfeuerwerkes nicht entschärft, sondern vielmehr verschärft werden. Hier würde ein weiteres „Angebot“ zum Abbrennen von Pyrotechnik gemacht werden und es würden so genannte Mitnahmeeffekte

verwirklicht werden, also dem großen zentralen Feuerwerk zuzusehen und dann noch das eigene Feuerwerk abzubrennen. Auch würden bei einer solchen Veranstaltung mit einer großen Menschenmenge Gefährdungstatbestände durch unsachgemäß verwendete Pyrotechnik in dieser Menschenmenge entstehen.

#### **Antrag des BA Trudering-Riem vom 21.02.2019:**

Hier wird gefordert, dass sich Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter an den Bundesgesetzgeber und den Deutschen Städtetag wenden solle, um eine Rechtsänderung dahingehend zu erreichen, dass die Kommunen selbst über den Umgang mit Silvesterfeuerwerk entscheiden können.

Wie bereits unter Punkt 3.2 dargelegt, wäre eine Änderung der sprengstoffrechtlichen Bestimmungen, welche die Einrichtung von Feuerwerksverbotszonen in München für die komplette Pyrotechnik der Kategorie zwei erlauben würde, rechtlich möglich. Falls der Bundesgesetzgeber sich zu einer solchen Rechtsänderung entschließen sollte, wäre es in München beispielsweise denkbar, aufgrund der extrem hohen Feinstaubbelastung zu Silvester, speziell im dichtbesiedelten Innenstadtbereich, also innerhalb des Mittleren Ringes, eine solche Feuerwerksverbotszone einzurichten, um die Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Gefährdungen zu schützen. Speziell die dichte Bebauung in diesem Bereich verhindert einen schnellen Luftaustausch, sodass sich die sehr hohe Feinstaubbelastung, gerade bei Inversionswetterlagen, lange nicht reduziert.

#### **4. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates**

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Herr Stadtrat Dominik Krause haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

#### **5. Beschlussvollzugskontrolle**

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

## II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter wird beauftragt, jeweils ein Schreiben an den Bundesinnenminister sowie an den Deutschen Städtetag zu richten, mit dem Ziel, eine Änderung des § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 1. SprengV dahingehend anzuregen, dass die Einschränkung „mit ausschließlicher Knallwirkung“ aus dieser Vorschrift gestrichen wird.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04940 der SPD-Fraktion vom 01.02.2019 mit dem Ziel der Prüfung durch die Stadtverwaltung von Feuerwerksverbotszonen aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes und des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes sowie der Auswertung der Erfahrung anderer Kommunen mit Feuerwerksverboten wurde in der Beschlussvorlage umgesetzt. Dem Wunsch nach Auflistung, wie viele und welche Feuerwerke genehmigt wurden, wird in Punkt 2 - Ausgangslage - nachgekommen. Aufgrund der Ereignisse Silvester 2018 auf 2019 prüft das KVR zusammen mit dem Polizeipräsidium München geeignete Maßnahmen bzw. Anordnungen für den Marienplatz und den Altstadtfußgängerbereich an Silvester 2019 auf 2020. Der Antrag ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04834 der ÖDP vom 07.01.2019, welcher darauf abzielt, im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt München ein flächendeckendes und ganzjähriges Feuerwerksverbot mit Erlaubnisvorbehalt im Einzelfall zu ermöglichen, wird abgelehnt. Der Antrag ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
5. Der Antrag Nr. 14-20 / B 05876 des 18. Stadtbezirks Untergiesing-Harlaching vom 19.02.2019 bezüglich der Einrichtung einer großen, zentralen Silvestermeile / eines großen, zentralen Feuerwerkes wird abgelehnt und ist damit ebenfalls satzungsgemäß behandelt.
6. Dem Antrag Nr. 14-20 / B 05820 des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem vom 21.02.2019 wird entsprochen. Der Antrag ist damit satzungsgemäß behandelt.
7. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle

an das Revisionsamt

an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen**

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA I/21  
zur weiteren Veranlassung.
3. an das Kreisverwaltungsreferat KVR-I/11 Rechtsangelegenheiten
4. an das Kreisverwaltungsreferat KVR-IV-BD VS 33
5. an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Plan HAIV-51
6. an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-LRP  
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-US 22
7. an den Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirks Trudering-Riem Herrn Otto Steinberger
8. an den Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirks Untergiesing-Harlaching  
Herrn Clemens Baumgärtner
9. an den Bezirksausschuss des 4. Stadtbezirks Schwabing-West Herrn Dr. Walter Klein
10. an den Bezirksausschuss des 2. Stadtbezirks Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt  
Herrn Andreas Klose

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532